

Beratungsfolge:	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuer- schutz	24.06.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	08.07.2021	Vorberatung
Gemeinderat	15.07.2021	Entscheidung

Fachbereich:	Ordnung und Soziales
Sachbearbeitung:	Peter Liedtke

Bezeichnung:	Kommunale	Straßenreinigung
	a) Neufassung	der Straßenreinigungssatzung
	b) Neufassung	der Straßenreinigungsverordnung
	c) Straßenreinigungsgebührensatzung	

Beschlussvorschlag:

- a) Die Straßenreinigungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- b) Die Straßenreinigungsverordnung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Verordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- c) Der Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung in der beigefügten Fassung ist Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausschreibungsverfahren für die maschinelle Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen durchzuführen und auf der Basis des Angebotspreises die Gebührenhöhe zu kalkulieren. Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist nach der Sommerpause zur Beschlussfassung vorzulegen, damit die Veranlagung zum 01.01.2022 vorbereitet werden kann.

Sachdarstellung:

Am 11.03.2021 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer kommunalen Straßenreinigung vorzubereiten, wobei der Gebührenmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr die Quadratwurzelmeter aus den anliegenden Grundstücken sein soll (Vorlage Nr. 0654/2021).

Hieraus ergibt sich die Neufassung der nachfolgenden Satzungen und Verordnung mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- a) Neufassung der Straßenreinigungssatzung
 1. Die Straßenreinigung wird zur öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Twist erklärt (§ 2 Abs. 1). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Gebühren zu erheben.
 2. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Straßenreinigung einem Dritten zu übertragen (§ 2 Abs. 3)
 3. Die kommunale Straßenreinigung wird auf eine Fahrbahn- und Gossenreinigung inklusive Parkspuren begrenzt (§ 2 Abs. 3 Satz 1).
 4. Die Eigentümer der angrenzenden und durch die Straßen erschlossenen Grundstücke werden zu Benutzern der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ und sind für die Benutzung gebührenpflichtig –Anschlusszwang- (§ 2 Abs. 4).
 5. Die Reinigung der Geh- und Radwege wird weiterhin den Anliegern übertragen (§ 3 Abs. 1

6. Die Reinigungspflicht aller Straßen, in denen keine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, wird weiterhin den Anliegern übertragen (§ 5 Abs. 1)

b) Neufassung der Straßenreinigungsverordnung

1. Auf den im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen führt die Gemeinde eine wöchentliche maschinelle Fahrbahn- und Gossenreinigung durch; der Winterdienst wird entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt (§ 2 Abs. 3)
2. Art und Umfang der Reinigungspflicht durch die Anlieger ist geblieben wie bisher (2 Abs. 4 und § 3)
3. Soweit die Gemeinde die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren durchführt, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege sowie die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 5 a)
4. In allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren sowie den vorgenannten Anlagen (§ 2 Abs. 5b)
5. Der Winterdienst ist weiterhin den Anliegern übertragen. Art und Umfang wurde der aktuellen Rechtsprechung angepasst (§ 4)

c) Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

1. § 2 enthält die wesentlichen Definitionen zur Gebührensatzung.
2. Nach § 3 sind die Anlieger der Straßen, in denen eine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, gebührenpflichtig. Den Eigentümer der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke gleichgestellt. Dabei handelt es sich um die Grundstücke, die durch die Straße erschlossen sind aber nicht an die zu reinigende Straße angrenzen oder nur punktuell oder nur in geringerer Breite an die zu reinigende Straße anliegen.
3. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die an die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) anliegen oder durch sie erschlossen werden. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl kaufmännisch gerundet (§ 4 Abs. 1).
4. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen (§ 4 Abs. 2).
5. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung (§ 4 Abs. 3).
6. Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt (§ 4 Abs. 4).
7. Die voraussichtliche Höhe der Gebühr je Quadratwurzelmeter wird in der Sitzung vorgestellt. Sie richtet sich nach der Gesamtfläche aller Grundstücke, die an die maschinelle Straßenreinigung angeschlossen sind und den Gesamtkosten, die erst nach Ausschreibung der Straßenreinigung und der Auftragssumme endgültig benannt werden können.
8. Vorübergehende Einstellungen der Straßenreinigung führen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Minderung der Jahresgebühren (§ 6).
9. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Bei Eigentümerwechsel ab dem 01. des Folgemonats (§ 8 und § 3).

10. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird vierteljährlich erhoben. Es ist vorgesehen, die Gebühr zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch Gebührenbescheid festzusetzen (§ 9).

Satzungs- und Verordnungsentwürfe sowie das Straßenverzeichnis sind der Vorlage beige-fügt.

Es ist ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum vorgesehen. Über- oder Unterdeckungen fließen jeweils in die Gebührenkalkulationen ein und werden bei der Festsetzung des neuen Gebührensatzes berücksichtigt.

Mit der Festlegung von Art und Umfang der maschinellen Straßenreinigung in der neuen Straßenreinigungssatzung und –verordnung, kann die Ausschreibung der Straßenreinigung erfolgen. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses können die verbindlichen Kosten kalkuliert und auf die Gebührenpflichtigen verteilt werden.

Anschließend ist auf Grundlage der vorgestellten Gebührensatzung die Veranlagung vorzunehmen. Dies kann realistisch frühestens zu November 2021 erfolgen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit der gebührenpflichtigen, maschinellen Straßenreinigung zum neuen jährlichen Erhebungszeitraum am 01.01.2022 zu beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2021 stehen unter Kostenstelle 2406 für die Kosten der Straßenreinigung von August bis Dezember Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 € zur Verfügung. Für den gleichen Zeitraum ist eine Gebühreneinnahme in Höhe von 21.800,00 € kalkuliert.

In 2022 wären Haushaltsmittel in Höhe von 55.600,00 € und Gebühreneinnahmen in Höhe von 40.300,00 € einzuplanen.

Anlagen:

- Entwurf der Straßenreinigungssatzung
- Synopsis zur Straßenreinigungssatzung
- Entwurf der Straßenreinigungsverordnung
- Synopsis zur Straßenreinigungsverordnung
- Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Straßenverzeichnis

Beschluss Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz vom 24.06.2021:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: Ja Nein Enthaltung

Beschlussergebnis: Lt. Vorschlag Abweichend

Gez.
Peter Liedtke
(Verfasser)

Gez.
Bürgermeisterin
(Freigabe)

